

EDITORIAL



Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

anders als in vielen anderen Ländern hat sich bei uns die Mediation als Weg der alternativen Streitbeilegung noch nicht wirklich durchsetzen können. Vielmehr hat die gallige Feststellung einiges für sich, mit der Mediation werde immer noch am meisten Geld verdient, wenn man Mediatoren ausbilde und nicht, wenn man sie anwende. Dies mag zum einen auf die deutsche Rechtskultur zurückzuführen sein, die seit jeher auf die Anrufung der Gerichte fokussiert ist. Zum anderen mag eine bestimmte Mentalität unserer Landsleute eine Rolle spielen, die im Konfliktfall Recht behalten möchte.

Diese Verhaltensweisen gehören, wie ich meine, auf den Prüfstand. Aus meiner Sicht hat die Mediation den grundsätzlichen Vorteil, die Konfliktlösung mit absolutem Fokus auf die Interessen der Beteiligten anzustreben. Anders als in manchen gerichtlichen Verfahren gibt es bei einer erfolgreichen Mediation keinen Pyrrhus-Sieg. Ja es gibt im Idealfall bei der Mediation überhaupt keinen „Sieger“ oder „Verlierer“. Alle Beteiligten haben daher die Chance, gleichermaßen zufrieden aus dem Verfahren hervorzugehen. Oder auch gleichermaßen unzufrieden, wenn man die alte Formel bemühen will, dass nur der Vergleich ein guter Vergleich ist, bei dem beide Parteien gleich unzufrieden sind. Mediation ist bekanntlich darauf gerichtet, dass die Parteien eine Lösung unter Führung durch den Mediator im offenen Gespräch über die beiderseitige Interessenlage aus sich selbst heraus auf den Weg bringen. Die Parteien behalten deshalb die volle Herrschaft über ihre eigenen Belange und

sind nicht gezwungen, diese zu einer richterlichen Entscheidung gleichsam aus der Hand zu geben. Hinzu kommt die Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens. Sie kann die Aufarbeitung „sensibler Angelegenheiten“ erleichtern. In diesem Heft finden Sie weiterführende Beiträge zu diesem Thema.

Die RAK München hat im November mit der IHK für München und Oberbayern und dem LG München I als Pilotprojekt eine Kooperation auf dem Gebiet der gerichtsnahen Mediation in wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten vereinbart. Die Anwaltschaft hat sich damit in diesem zunehmend wichtigen Bereich wirksam positioniert und wird ihren Teil durch Benennung kompetenter anwaltlicher Mediatoren beitragen. Wir dürfen gespannt sein, ob die Richterschaft den Parteien eine leicht zugängliche und professionell gemanagte Mediation nahe legen wird und ob die Parteien die darin liegenden Chancen ergreifen.

Für die bevorstehenden Feiertage und den Jahreswechsel wünsche ich Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, ein paar Tage der Ruhe und Erholung, damit Sie das Neue Jahr mit neuer Kraft und neuer Arbeitsfreude beginnen können.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Hansjörg Staehle
Präsident

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.
Senden Sie uns eine Mail an: mitteilungen@rak-muenchen.de

Jetzt registrieren und PUBLICUS
kostenfrei per E-Mail erhalten:
www.publicus-boorberg.de

PUBLICUS



www.publicus-boorberg.de

Der Online-Spiegel für das Öffentliche Recht 2011



PUBLICUS verbindet interessante Lektüre mit unmittelbarem beruflichem Nutzen. Auf etwa 40 Seiten lesen Sie monatlich Beiträge zu allen praxisrelevanten Fragen des Öffentlichen Rechts. Darüber hinaus vermittelt der Online-Spiegel berufsrelevante Neuigkeiten, Hintergrundinfos und Fälle aus der Verwaltungspraxis, u.a. in den Rubriken Interview, Pro und Contra, Aus der Rechtsprechung sowie Beruf und Karriere. Bekannte und ausgewiesene Autoren aus Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft stellen ihr umfassendes fachliches Know-how zur Verfügung.

PUBLICUS *direkt*:



 BOORBERG

Strategische Partner:

Luther

BBH
Becker Büttner Held
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater


RÖSSNER RECHTSANWÄLTE

SKW
Schwarz
Rechtsanwälte

Kapellmann
Rechtsanwälte

RWP

WHITE & CASE
MENOLD BEZLER
RECHTSANWÄLTE

Kooperationspartner:


DATEV

Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;
Homepage: www.rak-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de;
Schrankfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

verantwortl.: Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp,
RAin Dorothee Klaiß, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

20.650 Exemplare

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: Klaus Kohnen,
Tel.: (0 89) 43 60 00-46; Fax: (0 89) 43 60 00-50

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharnstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1.1.2009 ist gültig.

INHALT

Editorial __ 1

Aktuelles __ 4

- Kammerversammlung 2012 __ 4
- Pilotprojekt „Gerichtsnaher Wirtschaftsmediation“ __ 5
- Treffen der befreundeten und benachbarten Kammern __ 8
- Gerichtsnaher Mediation am Landgericht München I __ 9
- Bundestag beschließt Insolvenzrechtsreform:
Auswirkungen für wirtschaftsberatende Anwälte __ 9
- Neuer § 522 ZPO in Kraft getreten __ 12
- Jour Fixe mit den Leitern der Augsburger Justizbehörden __ 12
- Evaluation des bayerischen Justiz- und Rechtsstandorts __ 13
- Anmerkungen zu: „Verhandlungs- und
Konfliktmanagement für Anwälte“ von
Greger/von Münchhausen __ 13
- Neue Auflage des Anwaltlichen Berufsrechts erschienen __ 14
- Internetversteigerung durch Gerichtsvollzieher –
www.justiz-auktion.de __ 14
- RAK München: Mitgliederzahl 20.000 überschritten __ 14
- Hochschulpreis der RAK München __ 14
- Große Mitgliederstatistik __ 15
- Erste koreanische RA-Gesellschaft in München __ 16
- Biennale 2011 __ 16

Berufsrecht __ 17

- Aus der Rechtsprechung __ 17

Hinweise und Informationen __ 18

Aus- und Fortbildung __ 20

- Ausfertigungsvermerk __ 20
- Zukunftsmesse 2011 __ 20
- Begabtenförderung berufliche Bildung
für Rechtsanwaltsfachangestellte __ 21
- Ausbildung tut Not – Die Not der Anwaltschaft! __ 21

Personalien __ 23

Informationen des Verbandes Freier Berufe

Beilage

- Fortbildungsveranstaltungen
- Prüfungsordnung Rechtsfachwirte

AKTUELLES

Kammerversammlung 2012

Die ordentliche Kammerversammlung 2012 findet am

Freitag, 20. April 2012,

um 14.00 Uhr im Hotel Holiday Inn Munich City Centre, Hochstraße 3, 81669 München (S-Bahnstation Rosenheimer Platz) statt.

Einladung und Tagesordnung werden gemäß § 5 Nr. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München (GO) bis spätestens Mittwoch, 4. April 2012, versandt, zusammen mit einer Kurzfassung der Jahresrechnung 2011, dem Etatvoranschlag 2011 in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2011, dem Etatvoranschlag für das Jahr 2012 und einem Vorschlag für dessen Finanzierung (§ 5 Nr. 4 GO).

1. Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung sind gemäß § 5 Nr. 1 Abs. 1 GO bis spätestens 5 Wochen vor der Kammerversammlung, d. h. bis

spätestens Freitag, 16. März 2012

schriftlich an den Kammervorstand zu richten (Postanschrift: Postfach 26 01 63, 80058 München; Geschäftsstelle der Kammer: Tal 33, 80331 München; Gerichts-Schrankfach Nr. 191 im Justizpalast München).

2. Neuwahlen zum Kammervorstand

Die Kammerversammlung 2012 hat gemäß § 68 Abs. 2 BRAO Neuwahlen für 18 turnusgemäß ausscheidende Mitglieder des Vorstandes durchzuführen. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 Satz 2 BRAO).

Im Einzelnen scheiden folgende Vorstandsmitglieder aus den angegebenen Landgerichtsbezirken (siehe § 11 Nr. 2 GO) aus:

LG-Bezirk Augsburg:

- Gerhard Decker, Augsburg
- Dr. Thomas Weckbach, Augsburg
- Werner Weiss, Augsburg

LG-Bezirk Deggendorf:

- Dr. Michael Schröter, Viechtach

LG-Bezirk München I:

- Christina Edmond von Kirschbaum, München
- Sabine Feller, LL.M., München
- Dr. Wolfgang Götz, München
- Marc F-X Groebl, LL.M., München
- Dr. Fritz-Eckehard Kempter, München

- Andreas von Máriássy, München
- Dr. Frank Remmert, München
- Regina Rick, München
- Hansjörg Staehle, München
- Michael Then, München
- Jochen D. Uher, München

LG-Bezirk München II:

- Andreas Dietzel, Gauting
- Joachim Schwarzenau, Dachau

LG-Bezirk Memmingen:

Für den LG-Bezirk Memmingen fand 2010 eine Ersatzwahl für ein nach zwei Jahren Amtszeit ausscheidendes Mitglied statt. Somit scheidet gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 BRAO ebenfalls aus:

- Michael Bogdahn, Memmingen

Somit sind neu zu wählen und nach Landgerichtsbezirken getrennt zur Wahl vorzuschlagen aus den Landgerichtsbezirken

Augsburg: 3 Mitglieder

Deggendorf: 1 Mitglied

Memmingen: 1 Mitglied

München I: 11 Mitglieder

München II: 2 Mitglieder

3. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind spätestens bis Freitag, 16. März 2012 an den Kammervorstand zu richten. Dazu wird auf § 11 Nr. 1 GO verwiesen. Dort heißt es:

„Wahlvorschläge sind mindestens fünf Wochen vor dem Zeitpunkt der Kammerversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Kammer einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt.“

Jedes Mitglied der Kammer kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.

Die wirksamen Wahlvorschläge sind den Kammermitgliedern spätestens zu Beginn der Kammerversammlung bekannt zu geben. Eine Liste mit den wirksamen Wahlvorschlägen liegt eine Woche vor der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer zur Kenntnisnahme durch die Kammermitglieder auf. Zusätzlich soll sie auf der Homepage der Kammer veröffentlicht werden.

Gewählt werden kann nur, wer ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurde.“

Wählbar ist gemäß § 10 Nr. 2 GO für den jeweiligen Landgerichtsbezirk nur, wer am Tag der Versammlung, also am 20. April 2012, im Bezirk des Landgerichts seine Kanzlei unterhält oder im Fall einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29 a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten hat. Darüber hinaus sind die Vorschriften in § 65 BRAO (Voraussetzungen der Wählbarkeit), § 66 BRAO (Ausschluss von der Wählbarkeit) und § 67 BRAO (Recht der Ablehnung der Wahl) zu beachten.

Pilotprojekt „Gerichtsnahе Wirtschaftsmediation“

Projektstart mit bundesweiter Bedeutung



Experten-Roundtable am 20. September 2011.
Foto: Wolf Heider-Sawall

In Bayern startet ein einmaliges Pilotprojekt: die gerichtsnahе Wirtschaftsmediation. In der Diskussion mit Justizministerin Merk erläutern Experten die Vorzüge dieses Modells. Die anfängliche Skepsis in der Wirtschaft ist verflogen. Die Mediation hat sich als feste Größe bei Konflikten in der Wirtschaft etabliert. Nun bahnt sich – auf Initiative der IHK München – der nächste Evolutionsschritt an: die gerichtsnahе Wirtschaftsmediation, basierend auf der engen Zusammenarbeit von Gericht und IHK. „Damit öffnen wir den dritten Weg im Angebot praxistauglicher Mediationsverfahren“, sagt Volker Schlehe, Leiter des IHK-MediationsZentrums. Prominente Fürsprecherin dieses Projekts ist Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk. Sie verspricht sich von diesem Modell die Vorteile der Mediation für die streitenden Firmen und eine spürbare Entlastung der Gerichte. Mit ihrem Segen startet nun im kommenden Jahr im Landgerichtsbezirk München I die gerichtsnahе Wirtschaftsmediation in Form einer bislang einmaligen Zusammenarbeit von IHK, LG und RAK. Nach Einschätzung von Volker Schlehe hat dieser Projektstart bundesweite Bedeutung. Aus diesem Anlass organisierte die IHK-Redaktion für Wirtschaft am 20. September im Münchner Justizpalast ein Experten-Roundtable über den dritten Weg in der Mediation.

Experten-Roundtable über den dritten Weg in der Mediation

Die Vorzüge des neuen Modells diskutierten:

- **Dr. Beate Merk**, Bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz
- **Gerhard Mützel**, Präsident des Landgerichts München I
- **Michael Then**, Rechtsanwalt, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München
- **Volker Schlehe**, Leiter des IHK-MediationsZentrums
- **Peter Lemmers**, Vorsitzender Richter und Güterichter am Landgericht München I
- **Prof. Dr. Reinhard Greger**, Leiter des Instituts für Konflikt- und Verhandlungsforschung, Nürnberg
- **Stephan Kopp**, Rechtsanwalt, Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer München.

Was muss der Unternehmer sich unter der gerichtsnahеn Wirtschaftsmediation vorstellen? Was daran ist neu?

Mützel: Im Gegensatz zur außergerichtlichen Mediation nimmt die gerichtsnahе wie auch die gerichtsunterne Mediation ihren Ausgang darin, dass ein prozessführender Richter einen laufenden Prozess vorübergehend aussetzt, um den Rechtsuchenden die Möglichkeit zu geben, ihren Konflikt außerhalb des Prozesses mit Hilfe eines Mediators zu lösen. In der Variante der gerichtsunternen Mediation fungiert stets ein Richterkollege, der so genannte Güterichter, als Mediator. Unser gerichtsnahes Modell erlaubt den Streitparteien, anstelle dieses Güterichters einen externen Mediator aus dem Mediatorenpool der IHK oder der Rechtsanwaltskammer zu beauftragen.

Lemmers: Die gerichtsnahе Mediation wird mit einem Mediator umgesetzt, der nicht an das Gericht gebunden ist und sie findet auch räumlich außerhalb des Gerichts statt. Von der Infrastruktur und vom Personal her entspricht sie also der außergerichtlichen Mediation. Da sie während eines Prozesses initiiert wird und den Prozess unterstützt, bezeichnen wir sie jedoch als gerichtsnah.

Ist das eine Option nur für Wirtschaftsstreitigkeiten?

Schlehe: Es zeigt sich immer wieder, dass die Mediation sich gerade für die Beilegung von Streitigkeiten in und zwischen Unternehmen sehr bewährt. Deshalb haben wir als IHK den Vorschlag gemacht, die Spezialvariante einer gerichtsnahen Wirtschaftsmediation zu etablieren und zu stärken. Natürlich gilt das Modell einer gerichtsnahen Mediation grundsätzlich auch für alle anderen Konfliktbereiche.

Wer kann diesen Weg vorschlagen? Nur der Richter oder auch die Konfliktparteien?

Then: Auch die Parteien selbst und ihre Anwälte können die gerichtsnahе Wirtschaftsmediation vorschlagen. Diese Option auf Eigeninitiative ist sogar sehr wichtig. Mediation ist stets freiwillig, kann nicht verordnet werden – umso besser, wenn die Streitenden selbst die Initiative ergreifen.

Wie entscheidend ist die Möglichkeit, auf den Mediatorenpool der IHK und der Rechtsanwaltskammer zuzugreifen?

Merk: Die Mediation von Wirtschaftskonflikten funktioniert umso besser, wenn zwischen den beiden Parteien ein Mediator vermittelt, der die notwendigen wirtschaftlichen und branchenspezifischen Kenntnisse mitbringt. Die Zusammenarbeit des Gerichts mit der IHK und der Rechtsanwaltskammer und der Zugriff auf ihre Pools gibt nun eine gute Möglichkeit, den Mediator zu finden, der den für den Streit nötigen passgenauen wirtschafts- und branchenspezifischen Sachverstand mitbringt.

Mützel: Darin sehe auch ich den entscheidenden Vorteil. Erfahrene Wirtschaftsmediatoren dürften gegenüber unseren Güterichtern – die wirklich gute Mediatoren sind – bei Wirtschaftsfragen doch in einigen Punkten deutlichen Mehrwert bringen. Über das neue Modell erschließen wir den Rechtsuchenden genau diese sachkundigen Mediatoren.

Then: Das sind, wenn wir das Angebot beider Kammern zusammenrechnen, mehr als 200 qualifizierte Mediatoren aus 70 verschiedenen Fachgebieten und 24 Berufsgruppen. Bei Bedarf werden sie durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige unterstützt.

So ergibt sich eine zweckdienliche Arbeitsteilung ...

Merk: ... und vor allem eine gute Aufstockung des Angebots. Das ist mir besonders wichtig. Die gerichtsnahe Mediation verbessert nun für die Rechtsuchenden in München die ganze Palette an Optionen, um Konflikte auszuräumen: vom Gericht bis zu den verschiedenen, sogar spezialisierten Mediationsvarianten.

Sie sehen also offensichtlich Synergien?

Merk: Auf jeden Fall. Zumal die anderen Formen der Konfliktlösung, der traditionelle Prozess und vor allem das Güterichtermodell, natürlich von zentraler Bedeutung bleiben. Und auch die Rechtsanwälte – sie haben die Mediation schon seit langem als neues Betätigungsfeld entdeckt – sowie andere Mediatoren sind keineswegs außen vor. Es geht nicht um Konkurrenz, sondern darum, dem Rechtsuchenden das jeweils am besten passende Angebot unterbreiten zu können. Mützel: Ich sehe in der gerichtsnahen Mediation, in der Mediation überhaupt, ebenfalls keine Konkurrenz. Zumal wir als Richter angesichts des hohen Prozessaufkommens in Deutschland durch mediative Einigungen oder Verfahrensbeschleunigungen eindeutig entlastet würden. Mediation, vor allem auch unser Modell, ist tatsächlich vor allem ein gutes zusätzliches Angebot.

Then: Auch ich als Rechtsanwalt stimme dem zu. Die Parteien beraten sich im Vorfeld einer Mediation mit ihrem Anwalt, im Anschluss werden die Verträge aufgesetzt, viele Rechtsanwälte haben gleichzeitig eine Mediatorenausbildung. Für unsere Klienten entstehen viele Vorteile – und für Richter und Anwälte keine Nachteile, sondern ebenfalls neue Optionen.

Was erwarten Sie sich vom Start der Pilotphase am 1. Januar 2012?

Mützel: Das Projekt ist auf zwei Jahre begrenzt. Dann schauen wir, wie es angenommen wird, was man noch verbessern kann.

Schlehe: Wir werden bis zum 1. Januar eine gemeinsame Geschäftsstelle der IHK und der Rechtsanwaltskammer beim IHK-MediationsZentrum einrichten, an die die prozessführenden Richter die Parteien, die sich für die gerichtsnahe Mediation entscheiden, vermitteln. Dort beraten wir die Parteien, schlagen einen oder mehrere passende Mediatoren aus unserem gemeinsamen Pool vor und administrieren das Verfahren. Die Verfahren selbst finden dann entweder in den Räumen der Rechtsanwaltskammer oder der IHK statt. Die Parteien haben die Wahl. Eine Verfahrensterminierung ist in der Regel innerhalb von 14 Tagen möglich. Wir haben neun Verfahrenssprachen zur Verfügung.

Wo gibt es dieses Modell noch?

Greger: Ein solches Modell der Zusammenarbeit zwischen Justiz, IHK und Rechtsanwaltskammer, das dem Recht-

suchenden bei Wirtschaftsstreitigkeiten alle Optionen eröffnet, ist in dieser Form tatsächlich einmalig. Hier haben sich die maßgeblichen Akteure zusammengefunden und eine echte Pionierleistung vollbracht. Das Modell kann sich auch für andere Bundesländer empfehlen.

Was spricht für den verstärkten Einsatz der Mediation?

Schlehe: Ich würde an dieser Stelle zunächst gern grundsätzlich werden und das Bundesverfassungsgericht zitieren: Dieses sagte 2007, dass eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung ist. Klare Worte pro Mediation!

Merk: Die Idee der Mediation ist ja, dass die Parteien ihren Konflikt zwar mit Unterstützung eines Mediators, aber doch selbst lösen. Unternehmer sind es nun einmal gewohnt, selbstbestimmt, zielführend zu agieren, sie wollen selbst Lösungen für ihre Probleme finden. Insofern ist die Mediation im Grunde wie für Unternehmer gemacht. Umso besser ist es dann, wenn ein versierter Wirtschaftsmediator auch noch branchenspezifische Gesichtspunkte und Usancen mit berücksichtigen kann – was in einem Prozess oft nicht so ohne Weiteres möglich ist. Natürlich: Jeder Rechtsstreit liegt anders und Mediation ist nicht immer die beste Lösung. Aber sie sollte gerade von wirtschaftlich denkenden Parteien stets in Erwägung gezogen werden.

Lemmers: Generell gilt: Wenn eine Mediation gelingt, scheiden die Parteien im Konsens. Mit einem solchen Konsens, den die beiden Seiten ja gemeinsam erarbeitet haben, ist ein Problem aber in der Regel auch tatsächlich endgültig gelöst. Das schätzen Unternehmer. Die Ergebniszufriedenheit ist bei Mediationen sehr hoch.

Then: Damit die Parteien sich einigen können, müssen ihre Positionen und Interessen definiert und ausgeglichen werden. Ein Richter muss sich dabei an das geschriebene Recht halten. Ein Mediator kann mehr Spielräume öffnen. Insofern kann eine Mediation auch zu einem Ergebnis kommen, das nicht exakt der Rechtslage entspricht – aber alle zufrieden macht.

Mützel: Zudem räumt sie Konflikte umfassender aus. Denn zur Mediation gehört es, nicht nur die Sachebene, sondern ebenso die den Konflikt begleitenden Emotionen zu betrachten. Sie geht das Problem eben in seiner ganzen Komplexität an.

Then: So eröffnet eine gelungene Mediation auch die Tür zu weiterer Zusammenarbeit zwischen den ehemaligen Streitparteien. Geschäfts- und Arbeitsbeziehungen werden nicht zerstört, sondern eher gerettet. Die Parteien werden nach einer gelungenen Mediation in der Regel weiter zusammenarbeiten. Sie ist also eine sehr zukunftsorientierte und nachhaltige Art der Konfliktaufbereitung. Und gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist es wichtiger denn je, gute Geschäftsbeziehungen zu erhalten.

Lemmers: Darüber hinaus ist die Mediation auch ein schnelles Verfahren: Beweisaufnahme oder Berufungsverfahren fallen weg. Diese Kürze schlägt sich wiederum auch positiv auf die Kosten nieder. Eine Mediation ist meistens kostengünstiger.

Lässt sich jeder Konflikt über eine Mediation lösen?

Mützel: Theoretisch fast jeder. Ich bin hier optimistisch. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass selbst Prozesse, die sich bereits extrem lange hinzogen, völlig verfahren, quasi nicht mehr justiziabel waren, durch Mediationen noch gelöst werden konnten.

Lemmers: Ich sehe das auch so. Es sei denn, es mangelt an Geld für einen finanziellen Ausgleich oder das Strafrecht ist berührt wie etwa bei Betrug oder Compliance-Tatbeständen.

Then: Und manchmal wollen sich die Parteien auch einfach vor Gericht streiten ...

Was muss ein guter Mediator, vor allem ein guter Wirtschaftsmediator, mitbringen?

Lemmers: Zunächst das, was für alle Mediatoren gilt: Er muss vollkommen neutral gegenüber den Parteien sein, er muss gut zuhören können und vermitteln können. Zudem sollte er flexibel in der Verhandlungsführung sein, also individuell entscheiden, welche Art der Vermittlung am besten passt.

Mützel: Und er sollte, salopp formuliert, „Stallgeruch haben“. Wenn der Mediator weiß, was die Gepflogenheiten einer Branche sind, dann kann er die spezifischeren Fragen stellen, kommt leichter mit den Einzelnen ins Gespräch, hat eine höhere Akzeptanz als Autorität. Das erwarten Unternehmer auch. Deshalb ist unser neues Modell ja auch so gut ...

Das Mediationsgesetz wird jetzt erst verabschiedet. Warum hat es so lange gedauert?

Mützel: Es dürfte wohl daran liegen, dass die Mediation ein sehr anspruchsvolles und auch anstrengendes Verfahren ist. Die Streitenden müssen sich aufeinander einlassen, sich öffnen, an der Lösung mitarbeiten. Vor Gericht kann der Rechtssuchende sich zurücklehnen und dem Richter und den Anwälten die Verhandlung und das Urteil überlassen. Das mag dazu geführt haben, dass

Der Bedarf an Alternativen war lange Zeit eher begrenzt.

sehen aber noch einen weiteren Grund: Wir haben in Deutschland ein gutes Rechts- und Vergleichssystem, in dem die Bevölkerung sich bislang auch gut aufgehoben fühlte. Der Bedarf an Alternativen war lange Zeit eher gering.

Lemmers: Erst mit der zunehmenden Differenzierung und Komplexität unserer Gesellschaft brauchte es auch neue Angebote und Dienstleistungen, um Streit und Konflikte beizulegen – wie etwa die Mediation. An dem Punkt sind wir jetzt.

Merk: Ich würde gerne noch eine Lanze für unseren Freistaat brechen: In Bayern hat der Bewusstseinsprozess pro Mediation nicht so lange gedauert! Schon seit dem Jahr 2000 haben wir hier in bestimmten Verfahren die obligatorische vorgerichtliche Streitschlichtung eingeführt. Seit 2005 bauen wir unser Güterichtermodell immer mehr aus. Und jetzt bringen wir als ein Angebot für die gerichtsnahe Mediation das Projekt „Wirtschaftsmediation“ auf den Weg.

Was lässt sich tun, um die Akzeptanz der Mediation weiter zu erhöhen?

Greger: Zum einen müssen die Streitsuchenden mehr denn je auf das Verfahren hingewiesen werden. Das ist Sache der Richter, aber auch der rechtsberatenden Berufe, ebenso wie der Kammern – die das schon lange tun – und natürlich auch der Medien. Partiiell muss es sich auch innerhalb der juristischen Zunft selbst, unter Richtern, Anwälten, Vertragsjuristen, Notaren, noch mehr herumsprechen, dass die Mediation *Verträge sollten Mediationsklauseln beinhalten*.

Sinne unterstützt das Münchner Kooperationsmodell auch die Vernetzung. Ein praktischer Vorschlag: Es sollten in allen Verträgen, die Unternehmen schließen, Mediationsklauseln vorgesehen sein. Dann müssen sich die Parteien im Streitfall zumindest darüber auseinandersetzen, ob Mediation ein Weg sein könnte. Das mag nur appellativen Charakter haben, schafft aber dennoch Bewusstsein – und verändert langfristig das Handeln.

Schlehe: In der täglichen Beratungspraxis von Rechtsanwaltskammer und IHK ist es tatsächlich eine wichtige Aufgabe, über Mediationsklauseln aufzuklären, sie als Vertragsbestandteil zu empfehlen. Aber auch das neue Mediationsgesetz, das bald verabschiedet wird, dürfte ein weiterer Hebel sein. Es schafft einen rechtlichen Rahmen, zusätzliche Rechtssicherheit. Auch das bringt die Mediation stärker ins Bewusstsein.

Then: Für das Mediationsgesetz wünschen wir uns allerdings noch eine weitere Stärkung der außergerichtlichen Mediation; jetzt richtet es sich vor allem an die Richterschaft.

Merk: Man darf die Erwartungen an das Gesetz vielleicht nicht in unermessliche Höhen schrauben. Nach derzeitigem Stand sind darin zwar einige unerlässliche Instrumente der Mediation, nämlich Vertraulichkeit und Vollstreckungsmöglichkeiten geregelt, aber auch nicht viel mehr. Wir sind in Bayern auch ohne Mediationsgesetz seit langem auf einem sehr guten Weg. Ich denke aber auch, das Gesetz wird der Öffentlichkeit ein wichtiges Signal geben, nämlich dass Mediation ein wichtiges Instrument ist, welches man als vernünftiger Bürger beziehungsweise Unternehmer nutzen sollte – eben ein Instrument, das nachhaltigen Rechtsfrieden schaffen kann.

Quelle: Wirtschaft – Das IHK-Magazin für München und Oberbayern – 12/2011

KONTAKT

Gerichtsnahe Wirtschaftsmediation IHK-Ansprechpartner	RAK-Ansprechpartner
Monika Herbutt Telefon: (089) 5116-490 E-Mail: herbutt@muenchen.ihk.de	Nicole Abinger Telefon: (089) 532944-60 E-Mail: nicole.abinger@rak-muenchen.de
Volker Schlehe Telefon: (089) 5116-254 E-Mail: schlehe@muenchen.ihk.de	Stephan Kopp Telefon: (089) 532944-80 E-Mail: info@rak-muenchen.de

Treffen der befreundeten und benachbarten Kammern



Das Treffen der befreundeten und benachbarten Rechtsanwaltskammern vom 14. bis 15. Oktober 2011 in Dresden stand dieses Jahr unter dem Titel **Alternative Dispute Resolution (ADR), Möglichkeiten, Erfahrungen und Ausprägungen im anwaltlichen Berufsrecht**. Der Einleitungsvortrag des Präsidenten der RAK Sachsen, **Dr. Abend**, und der

Geschäftsführerin der RAK Sachsen, **Jacqueline Lange**, beschäftigte sich mit der **ADR in Europa und Deutschland**. Die Schwerpunkte des Vortrags lagen auf den Schieds- und Schlichtungsverfahren. Die Schiedsverfahren sind zwar in Deutschland zahlenmäßig von geringer Bedeutung, ihre Streitwerte reichen jedoch bis über die Milliarden-Euro-Grenze, so dass die wirtschaftliche Bedeutung der Schiedsverfahren nicht zu unterschätzen ist. Die internationale Ausrichtung des Treffens der befreundeten und benachbarten Rechtsanwaltskammern erlaubte intensive Blicke in die Mediationszene in den Nachbarländern.

Österreich

Der Präsident der RAK Niederösterreich, **Dr. Michael Schwarz**, gab einen **Überblick über die in Österreich schon längere Zeit erfolgreich praktizierte Mediation**. Nach dem Zivilmediationsgesetz können alle Personen Mediatoren sein. Voraussetzung für die Eintragung in die Mediatorenliste sind jedoch die Vollendung des 28. Lebensjahrs, fachliche Qualifikation und Vertrauenswürdigkeit sowie eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 400.000,-EUR. Gegenwärtig sind in Österreich 2.379 Mediatoren in die Liste eingetragen. Eine Eintragung in die Liste ist zunächst nur für fünf Jahre möglich und kann um jeweils zehn Jahre verlängert werden. Wird die Mediation durch einen eingetragenen Mediator durchgeführt, ist die Verjährung gehemmt. Eine Zwangsvollstreckung aus einer Mediationsvereinbarung ist nicht unmittelbar möglich. Neben der freiwilligen Mediation gibt es in Österreich auch einige Normen, die die Mediation vor Anrufung eines Gerichtes zwingend vorschreiben.

Einen kritischen Erfahrungsbericht aus anwaltlicher Sicht zum **Stand alternativer Streitbeilegungsformen in Österreich** hielt der Vizepräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, **Dr. Josef Weixelbaum**. Er stellte fest, dass gegenwärtig eine „bedingte Zustimmung“ der Anwaltschaft zur Mediation zu beobachten sei. Die Kolleginnen und Kollegen befürchten eine Entfernung der Anwaltschaft von den Kernaufgaben anwaltlicher Interessenvertretung. Insgesamt stellt auch Dr. Weixelbaum fest, dass die außergerichtliche Streitbeilegung in Österreich in vielfältiger Form praktiziert wird, und zwar bis in zivilrechtliche Aspekte des Strafrechts hinein.

Liechtenstein

Dr. Robert Schneider, Mitglied des Vorstands der liechtensteinischen RAK, stellte den **Schiedsplatz Liechtenstein** vor. Durch den Beitritt Liechtensteins zum New Yorker Schiedsübereinkommen im Jahre 2011 sind liechtensteinische Schiedssprüche nunmehr auch international vollstreckbar. Durch die Erfahrungen mit internationalen komplexen Wirtschaftsprozessen und die Neutralität des Schiedsortes Liechtenstein sowie eine moderne und schiedsfreundliche Gesetzgebung bietet sich Liechtenstein als Schiedsplatz an. Die neue liechtensteiner Schiedsordnung sieht unter anderem Strafen bei der Verletzung der Vertraulichkeit vor.

München

Der Präsident der RAK München, **Hansjörg Staehle**, stellte die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, deren Beiratsvorsitzender er ist, vor. Aufgabe der Schlichtungsstelle ist die außergerichtliche Konfliktregulierung bei Streitigkeiten zwischen Anwälten und deren Mandanten. Hierzu ist Dr. Renate Jaeger als Schlichterin bestellt worden. Die Schlichtungsstelle selbst ist unabhängig. Sie hat die Gewährung des rechtlichen Gehörs im Schlichtungsverfahren ebenso sicherzustellen, wie die Vertraulichkeit des unentgeltlichen Schlichtungsverfahrens. Zuständig ist die Schlichtungsstelle für Ansprüche bis zu einer Höhe von 15.000,-EUR. Auch unterhalb dieser Zuständigkeitsgrenze darf die Schlichtungsstelle u. a. nicht tätig werden, wenn die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig gewesen ist. Das Schlichtungsverfahren ist schriftlich, die Schlichterin hat einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten, dieser ist jedoch unverbindlich.

Der **Verfasser** hielt einen Vortrag zur **Vermittlung durch die Vorstände der Rechtsanwaltskammern**. Die Vermittlungen umfassen nicht nur Streitigkeiten zwischen Anwälten und Mandanten, sondern auch Konflikte zwischen Anwälten. Es wurde die Frage angesprochen, wie sichergestellt werden kann, dass nicht nur der Vermittler die Vertraulichkeit des Vermittlungsverfahrens respektiert, sondern auch die Parteien. Problematisch kann in einigen Fällen sein, ob ein Vermittlungsverfahren oder ein Berufsaufsichtsverfahren eingeleitet wird. Auch der Übergang von einem Vermittlungsverfahren in ein Berufsaufsichtsverfahren wurde zur Diskussion gestellt.

Tschechische Republik

Dr. Petr Mrazek von der Tschechischen RAK trug mit einem schriftlichen Beitrag zur **ADR in der Tschechischen Republik** bei. Schwerpunkt beim zivilrechtlichen Einsatz der Mediation ist das Familienrecht. Daneben gibt es ein Pilotprojekt für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten. Hieran wirkt auch die Tschechische Anwaltskammer mit. An einigen juristischen Fakultäten wird die Mediation bereits unterrichtet und gibt es spezielle Ausbildungsveranstaltungen. Weiterhin ist geplant, bei der Tschechischen Anwaltskammer eine Fachabteilung für die außergerichtliche Streitbeilegung zu etablieren.

RA Prof. Dr. Jörn Steike, Mitglied des Vorstands und Vorsitzender der Abteilung für Vermittlungen

Gerichtsnaher Mediation am Landgericht München I



v. l. n. r.: Prof. Dr. Dr. h. c. Greipl, Mützel, Staehle.
Foto: Wolf Heider-Sawall

Am 23. November 2011 unterzeichneten Prof. Dr. Dr. h. c. Erich Greipl, Präsident der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Gerhard Mützel, Präsident des Landgerichts München I und Hansjörg Staehle, Präsident der Rechtsanwaltskammer München, die gemeinsame Erklärung zur Durchführung des Pilotprojekts der gerichtsnahen Mediation in Wirtschaftssachen am Landgericht München I. Ab 1. Januar 2012 besteht damit für die Parteien in einer gerichtlichen Auseinandersetzung die Möglichkeit, das Gerichtsverfahren per Beschluss des Gerichts aussetzen zu lassen und im Rahmen einer Mediation eine gütliche Einigung unter Berücksichtigung aller Interessen anzustreben.

Die Rechtsanwaltskammer München und die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern stellen hierfür die administrativen Voraussetzungen, wie zum Beispiel die Bildung eines Mediatorenpools und Beratung der interessierten Parteien, sowie die Räume für die Durchführung einer Mediation zur Verfügung.

Bundestag beschließt Insolvenzrechtsreform: Auswirkungen für wirtschaftsberatende Anwälte



Am 27. Oktober 2011 hat der Deutsche Bundestag den Entwurf eines „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ (kurz: „ESUG“) abschließend beraten und den Gesetzesentwurf – teils mit erheblichen Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Regierungsentwurf – angenommen¹. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, das im Wesentlichen Änderungen in der Insolvenzordnung (InsO) vorsieht, ist im Frühjahr 2012 zu rechnen. Die Bundesregierung will mit dem Gesetz einen Paradigmenwechsel² herbeiführen, etwa indem notleidende Unternehmen unter einen „Schutzschirm“ gestellt werden können. Dieser Artikel stellt die wichtigsten Neuregelungen und Änderungen durch das ESUG vor.

1. Überblick

a) Neues „Schutzschirmverfahren“

Der Gesetzgeber schafft für notleidende Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen ein maximal dreimonatiges „Schutzschirmverfahren“. In dieser Zeit muss bzw. kann das Insolvenzgericht etwa die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners untersagen oder anordnen, dass beispielsweise Leasinggegenstände oder Miet-sachen vom Gläubiger nicht eingezogen oder verwertet werden dürfen und dass diese Gegenstände für die Fortführung des notleidenden Unternehmens weiter eingesetzt werden können, wenn sie hierfür von erheblicher Bedeutung sind. Ein (vorläufiger) Insolvenzverwalter wird in dieser Zeit nicht bestellt; der Schuldner (bzw. die Geschäftsführung) behält die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis. Er wird von einem „vorläufigen Sachwalter“ überwacht, den der Schuldner vorschlagen kann. Durch die Einführung des Schutzschirmverfahrens soll ein Anreiz zur frühzeitigen Sanierung mit Mitteln des Insolvenzrechts geschaffen werden³.

**Fachmedien bestellen Sie am besten bei
Ihrer Versandbuchhandlung:**

BUCHSERVICE

im RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG,
Levelingstr. 6a, 81673 München
Tel. 089/43 60 00-40 · Fax 089/43 60 00-85
E-Mail: buchservice@boorberg.de
Internet: www.bs-muenchen.de

- ▶ Umfassende Literaturrecherche nach Ihren Wünschen
- ▶ Kostenlose Kataloge zu Neuerscheinungen
- ▶ Jedes lieferbare Verlagsprodukt kommt zu Ihnen ins Haus
- ▶ Alle Medien aus einer Hand:
Ein Auftrag – Ein Lieferant – Eine Rechnung
- ▶ Sonderservice für Stammkunden



**Ihr zuverlässiger Partner für
Literatur und neue Medien**

1 Plenarprotokoll Deutscher Bundestag (BT-Prot.) 17/136, 16162 ff.

2 Christian Ahrend (FDP), MdB, Berichterstatter im Rechtsausschuss, BT-Prot. 17/136, 16163.

3 Begründung Regierungsentwurf (Begr. Reg.-E.), BT-Drucks. 17/5712 S. 19.

b) Änderungen im Insolvenzplanverfahren

Bereits mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung 1999 hatte der Gesetzgeber das Insolvenzplanverfahren geschaffen, mit dem in Anlehnung an chapter 11 des US-amerikanischen Bankruptcy Code 1978⁴ eine vom Regel-Insolvenzverfahren abweichende Art der Verwertung, Verteilung und Haftung ermöglicht wurde. Nach dem Gesetzesentwurf kann nunmehr in die Rechtsstellung auch der Gesellschafter eines Schuldners eingegriffen werden, was bislang nicht möglich war. Demnach sollen künftig Verbindlichkeiten in Gesellschaftskapital umgewandelt werden können („Debt-Equity-Swap“). Hierdurch sollen sich also Gläubiger über die Umwandlung ihrer Forderung am Unternehmen beteiligen und, wenn das Unternehmen saniert ist, an den künftigen Erfolgen partizipieren können⁵. Gleichzeitig werden durch die Änderungen die Beschwerdemöglichkeiten im Planverfahren eingeschränkt, wodurch Verzögerungen im Verfahren durch obstruierende Gläubiger Einhalt geboten werden soll⁶.

c) Ausbau der Einflussnahmemöglichkeiten der Gläubiger

Um die Erfolgsaussichten der Sanierung von Unternehmen zu stärken⁷, sollen die Gläubiger möglichst früh am Verfahren beteiligt werden. Zu diesem Zweck wird etwa die Möglichkeit geschaffen, bereits im Insolvenzantragsverfahren einen vorläufigen Gläubigerausschuss einzusetzen. Bei bestimmten Größenkriterien eines Unternehmens ist die Einsetzung künftig obligatorisch. Besteht ein vorläufiger Gläubigerausschuss, hat ihn das Gericht regelmäßig bei seiner Auswahlentscheidung hinsichtlich der Person des (vorläufigen) Insolvenzverwalters zu beteiligen, wobei das Gericht an einen einstimmigen Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses gebunden ist, soweit die vorgeschlagene Person nicht ungeeignet i. S. v. § 56 Abs. 1 InsO ist.

2. Einzelheiten und weitere Änderungen

a) Schutzschirmverfahren; Stärkung Eigenverwaltung

Bei noch laufendem Betrieb ordnet das Insolvenzgericht bei Insolvenzantragstellung regelmäßig vorläufige Insolvenzverwaltung (§ 21 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InsO) und in der Praxis zumeist einen allgemeinen Zustimmungsvorbehalt (§ 21 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. InsO) an, um das schuldnerische Vermögen effektiv vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Verfügungen, die der Schuldner sodann ohne Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters trifft, sind absolut unwirksam (§§ 24 Abs. 1, 81 InsO). Stellt der Schuldner künftig mit oder nach einem Insolvenzantrag einen Antrag auf „Eigenverwaltung“ (§§ 270 ff. InsO), so soll das Gericht, wenn der Antrag nicht offensichtlich aussichtslos ist, in Zukunft davon absehen, dem Schuldner im Eröff-

nungsverfahren ein allgemeines Verfügungsverbot aufzuerlegen oder einen allgemeinen Zustimmungsvorbehalt durch einen vorläufigen Insolvenzverwalter anzuordnen (§ 270 a Abs. 1 InsO n. F.). Anstelle eines vorläufigen Insolvenzverwalters wird dann ein vorläufiger Sachwalter bestellt. Liegt nur „drohende Zahlungsunfähigkeit“ vor und hält das Gericht die Voraussetzungen für eine Eigenverwaltung (keine Nachteile für die Gläubiger zu erwarten, vgl. § 270 Abs. 2 InsO n. F.) nicht für gegeben, so hat es dem Schuldner seine Bedenken mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, den Eröffnungsantrag zurückzunehmen (§ 270 a Abs. 2 InsO n. F.). Stellt der Schuldner einen Eröffnungsantrag nicht wegen Zahlungsunfähigkeit (sondern wegen Überschuldung oder drohender Zahlungsunfähigkeit), strebt er ferner die Sanierung des Unternehmens an und beantragt er die Eigenverwaltung, so setzt das Insolvenzgericht künftig im sog. „Schutzschirmverfahren“ eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans (§ 270 b Abs. 1 InsO n. F.). Diese Frist beträgt maximal drei Monate. Das Nichtvorliegen der Zahlungsunfähigkeit hat der Schuldner nachzuweisen und zwar durch Vorlage einer (mit Gründen versehenen) Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Rechtsanwalts, Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters „oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation“, aus der sich ergeben muss, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und dass die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist (§ 270 b Abs. 1 Satz 3 InsO n. F.).

Setzt das Gericht eine solche Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans, so setzt es gleichzeitig einen „vorläufigen Sachwalter“ ein, der die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu prüfen und die Geschäftsführung zu überwachen hat (§ 270 b Abs. 2 InsO n. F.). Der Schuldner kann die Person des Sachwalters vorschlagen, wobei das Gericht von diesem Vorschlag nur abweichen darf, wenn die vorgeschlagene Person „offensichtlich“ nicht zur Übernahme dieses Amtes geeignet ist (§ 270 b Abs. 2 InsO n. F.).

Während der maximal dreimonatigen Frist kann das Gericht bestimmte Sicherungsmaßnahmen anordnen, insbesondere das Verbot gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO an (künftige) Ab- und Aussonderungsberechtigte, Gegenstände zu verwerten oder einzuziehen und die Ermächtigung, solche Gegenstände weiter zur Fortführung des Unternehmens einzusetzen, soweit sie hierfür von erheblicher Bedeutung sind (§ 270 b Abs. 2 InsO n. F.). Aussonderungsberechtigte sind beispielsweise der Vermieter in Bezug auf die dem Vermieterpfandrecht unterliegenden Sachen (§ 50 Abs. 1 InsO) oder Sicherungseigentümer (§§ 51 Nr. 1, 50 InsO); Aussonderungsberechtigte sind etwa der Vorbehaltslieferant bei einfachem Eigentumsvorbehalt oder der Vermieter oder Leasinggeber hinsichtlich der Miet- oder Leasing Sache (vgl. § 47 InsO). Das Gericht kann ferner einen vorläufigen Gläubigerausschuss einsetzen. Auf Antrag des Schuldners hat das Gericht den Schuldner zur Begründung von Masseverbindlichkeiten (§ 55 InsO) zu ermächtigen (§ 270 b Abs. 3 InsO n. F.), d. h. solchen Verbindlichkeiten die im später eröffneten Insolvenzverfahren vorrangig zu befriedigen sind. Ferner hat es auf Antrag des Schuldners die Einstellung bzw. Untersagung der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner gemäß

4 HambKInsO/Thies, InsO-Kommentar, 3. Aufl. 2009, Vorbem. zu §§ 217 ff. Rz. 1.

5 Christian Ahrend (FDP), MdB, Berichterstatter im Rechtsausschuss, BT-Prot. 17/136, 16163.

6 Christian Ahrend (FDP), MdB, Berichterstatter im Rechtsausschuss, BT-Prot. 17/136, 16164.

7 Christian Ahrend (FDP), MdB, Berichterstatter im Rechtsausschuss, BT-Prot. 17/136, 16164.

§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO anzuordnen; ohne einen solchen Antrag steht die Anordnung im Ermessen des Gerichts (§ 270 b Abs. 2 InsO n. F.). All diese Anordnungen sind vor Ablauf der gesetzten (maximal dreimonatigen) Frist nur aufzuheben, wenn die angestrebte Sanierung aussichtslos geworden ist, der vorläufige Gläubigerausschuss die Aufhebung beantragt oder unter bestimmten Voraussetzungen ein Gläubiger das beantragt. Nicht in das Gesetz übernommen wurde die Regelung aus dem Regierungsentwurf, wonach die Anordnung vorzeitig aufgehoben wird, falls Zahlungsunfähigkeit eintritt. Dennoch müssen Schuldner oder vorläufiger Sachwalter dem Gericht unverzüglich anzeigen, falls Zahlungsunfähigkeit während dieses Verfahrensabschnitts eintritt (§ 270 b Abs. 4 InsO n. F.).

Die Eigenverwaltung kann nach dem Gesetzesentwurf nunmehr nicht mehr nur durch die erste Gläubigerversammlung, sondern auch später durch jede weitere Gläubigerversammlung beantragt werden (§ 271 InsO n. F.).

b) Vorläufiger Gläubigerausschuss im Insolvenzantragsverfahren

Das Gesetz sieht künftig die Möglichkeit der Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses bereits im Insolvenzeröffnungsverfahren ausdrücklich vor (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a InsO n. F.). Auf Antrag des Schuldners, eines Gläubigers oder des vorläufigen Insolvenzverwalters soll ein solcher vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt werden, wenn Personen benannt werden, die als Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses in Betracht kommen und dem Antrag entsprechende Einverständniserklärungen dieser Personen beigefügt werden (§ 22 a Abs. 2 InsO n. F.).

Bei einer bestimmten Größenordnung des Unternehmens ist die Einsetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses künftig sogar zwingend (§ 22 a Abs. 1 InsO n. F.), nämlich in Anlehnung an die Regelungen des § 267 Abs. 1 HGB wenn zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sind:

- mindestens 4,84 Mio. EUR Bilanzsumme (nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags),
- mindestens 9,68 Mio. EUR Umsatz in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag,
- im Jahresdurchschnitt mindestens 50 Arbeitnehmer.

Ist der Geschäftsbetrieb nicht eingestellt, hat der Schuldner in seinem Eigenantrag zu vorgenannten Kriterien künftig verpflichtend entsprechende Ausführungen zu machen.

Ist der Geschäftsbetrieb des Schuldners bereits eingestellt, die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses im Hinblick auf die zu erwartende Insolvenzmasse unverhältnismäßig oder führt die mit der Einsetzung verbundene Verzögerung zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners, ist (abweichend von vorstehenden Ausführungen) kein vorläufiger Gläubigerausschuss einzusetzen (§ 22 a Abs. 3 InsO n. F.).

Der Schuldner oder der vorläufige Insolvenzverwalter haben auf Aufforderung des Gerichts künftig Personen zu benennen, die als Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses in Betracht kommen (§ 22 Abs. 4 InsO n. F.).

c) Änderungen im Insolvenzplanverfahren

Die Regelungen über das Insolvenzplanverfahren werden dahingehend erweitert, dass nunmehr auch die Anteilseigner bzw. Mitglieder eines Schuldners mit in die Planregelungen einbezogen werden können (§ 217 InsO n. F.). Forderungen von Gläubigern können in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte umgewandelt werden („Debt-Equity-Swap“) (§ 225 a Abs. 2 InsO n. F.). Hierfür werden die entsprechenden Rechtsgrundlagen geschaffen, durch die in die Rechte der Anteilseigner eingegriffen werden kann. Gleichzeitig wird dabei u. a. klargestellt, wie sich ein etwaiges Abfindungsguthaben berechnet, falls aufgrund der im Plan vorgesehenen Veränderungen in den Beteiligungsverhältnissen von Austrittsrechten Gebrauch gemacht wird (§ 225 a Abs. 5 InsO n. F.). Die bisher bestehende Unsicherheit⁸, ob verfahrensleitende bzw. verfahrensbegleitende (Teil-)Insolvenzpläne zulässig sind, wird durch eine entsprechende – bejahende – Klarstellung ausgeräumt (§ 217 Satz 2 InsO n. F.). Somit kann ein Regelverfahren künftig durch einen Insolvenzplan z. B. in Verfahrensfragen lediglich ergänzt werden, ohne dass es durch das Planverfahren gänzlich ersetzt werden müsste, so dass insbesondere künftig das Insolvenzverfahren nicht bereits mit rechtskräftiger Bestätigung des Plans zwingend aufgehoben werden muss. Ferner werden die Rechtsmittel im Planverfahren eingeschränkt, um zu verhindern dass durch Rechtsmittel das Verfahren in die Länge gezogen oder behindert wird, obwohl die Gläubiger durch das Planverfahren besser stehen⁹. Ebenfalls aus Effizienzgründen wird – nach dem Vorbild der in Notarverträgen üblichen Durchführungs- und Vollzugsvollmachten des Notars¹⁰ – ein Nachbesserungsrecht des Insolvenzverwalters geschaffen, wenn im Plan entsprechende Vollmachten enthalten sind (§ 221 Satz 2 InsO n. F.). Funktional ist für das Insolvenzplanverfahren bei Gericht künftig nicht mehr der Rechtspfleger, sondern der Insolvenzrichter zuständig (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 RPfG n. F.).

d) Die Auswahl des (vorläufigen) Insolvenzverwalters

Insolvenzverwalter kann – wie bereits nach aktueller Rechtslage – nur eine vom Schuldner und den Gläubigern unabhängige Person sein. Das Gesetz stellt in seiner künftigen Fassung klar, dass die Unabhängigkeit nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass der Schuldner oder ein Gläubiger einen Insolvenzverwalter vorschlägt. Ferner besagt das Gesetz, dass auch eine Beratung vor dem Eröffnungsantrag – allerdings nur „in allgemeiner Form“ – über den Ablauf eines Insolvenzverfahrens und dessen Folgen der Unabhängigkeit nicht entgegensteht (§ 56 Abs. 1 InsO n. F.). Die noch im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung¹¹, wonach auch die Erstellung eines Insolvenzplans unter Beteiligung des Schuldners und der Gläubiger die Unabhängigkeit nicht ausschließe, wurde ausdrücklich aufgegeben.

Vor der Bestellung des Insolvenzverwalters und des vorläufigen Insolvenzverwalters hat das Insolvenzgericht künftig

⁸ Ausdrücklich offen gelassen: BGH, Beschl. v. 05.02.2009, Gz. IX ZB 230/07.

⁹ BT-Prot. 17/136, 16163.

¹⁰ Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 17/7511, S. 48.

¹¹ Begr. Reg-E., BT-Drucks. 17/5712 S. 8.

einen (etwaig eingesetzten) vorläufigen Gläubigerausschuss anzuhören und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu den Anforderungen, die an die Person des (vorläufigen) Insolvenzverwalters zu stellen sind, und zur Person des (vorläufigen) Insolvenzverwalters zu äußern. Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn dies offensichtlich zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners führt (§ 56 a Abs. 1 InsO n. F.). Das Gericht darf von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des (vorläufigen) Verwalters nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist (§ 56 a Abs. 2 InsO n. F.). Hört das Gericht den vorläufigen Gläubigerausschuss nicht an (weil das Anhörungsverfahren offensichtlich zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners i. S. v. § 56 a Abs. 1 InsO n. F. führt), kann der vorläufige Gläubigerausschuss in seiner ersten Sitzung durch einstimmigen Beschluss eine andere Person als die bestellte zum Insolvenzverwalter wählen (§ 56 a Abs. 3 InsO n. F.).

e) Verfahrenskostenvorschusspflicht bei unterlassener Insolvenzantragstellung

Ist eine die Verfahrenskosten deckende freie Masse nicht vorhanden und droht deshalb die Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse gemäß § 26 Abs. 1 InsO, ist künftig jede Person zur Einzahlung eines Verfahrenskostenvorschusses verpflichtet, die es pflichtwidrig und schuldhaft unterlassen hat, Insolvenzantrag zu stellen. Ist die Pflichtwidrigkeit oder Schuldhaftigkeit streitig, so trifft die Beweislast für die fehlende Pflichtwidrigkeit oder Schuldhaftigkeit die Person, die sich hierauf beruft (§ 26 Abs. 4 InsO n. F.). Einfordern kann den Vorschuss der vorläufige Insolvenzverwalter und jede Person, die einen begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner hat (§ 26 Abs. 4 Satz 3 InsO n. F.).

f) Sonstige Regelungen

Die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters wird künftig (wieder) durch das Insolvenzgericht festgesetzt, wenn das Insolvenzverfahren nicht eröffnet (sondern z. B. mangels Masse abgewiesen) wurde (§ 26 a Abs. 1 InsO n. F.).

Der Bundesgerichtshof hatte vor zwei Jahren entschieden, dass hierfür die ordentlichen Gerichte im Wege einer Zahlungsklage zuständig seien, soweit der Schuldner die Vergütungsforderung nicht anerkennt¹².

Im Gerichtsverfassungsgesetz und im Rechtspflegergesetz werden Regelungen aufgenommen, wonach Richter bzw. Rechtspfleger in Insolvenzsachen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Insolvenzrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie über Grundkenntnisse der für das Insolvenzverfahren notwendigen Teile des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts und des Rechnungswesens verfügen sollen (§ 22 Abs. 6 GVG n. F. bzw. § 18 Abs. 4 RPfG n. F.). Einem Richter bzw. Rechtspfleger, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Insolvenzrichters bzw. Insolvenzrechtspflegers künftig nur noch zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse „alsbald zu erwarten ist“ (§ 22 Abs. 6 GVG n. F. bzw. § 18 Abs. 4 RPfG n. F.).

Das ESUG führt ein „Gesetz über die Insolvenzstatistik“ (kurz: „InsStatG“) ein, wonach diverse Daten aus Insolvenzverfahren den Statistikbehörden übermittelt werden müssen. Auskunftspflichtig hierfür sind – je nach Datenmaterial – die Insolvenzgerichte und die Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter oder Treuhänder. Die Auskunftspflicht bezieht sich auf alle Insolvenzverfahren, die nach dem 31. Dezember 2008 eröffnet wurden.

Nicht umgesetzt wurde die im Regierungsentwurf¹³ und im bisherigen Gesetzgebungsverfahren¹⁴ vorgesehene Konzentration der Insolvenzgerichte, durch die eine höhere Spezialisierung der Insolvenzgerichte erreicht werden sollte. Entsprechende Regelungen sollen – wie bisher – den Landesregierungen vorbehalten bleiben (§ 2 Abs. 2 InsO).

*Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht
Rolf G. Pohlmann
Mitglied des Vorstands*

¹² BGH, Beschl. v. 03.12.2009, Gz.: IX ZB 280/08.

¹³ Begr. Reg-E., BT-Drucks. 17/5712, S. 7.

¹⁴ Burkhard Lischka (SPD) MdB, Berichterstatter im Rechtsausschuss, BT-Prot. 17/136, 16164.

Neuer § 522 ZPO in Kraft getreten

Das Gesetz zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung, das der Bundestag im Juli beschlossen hatte, ist am 26.10.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am Folgetag in Kraft getreten (BGBl. I 2011, 2082). Die Neuregelung führt gegen die bisher nach § 522 Abs. 2 ZPO unanfechtbare Zurückweisung der Berufung ein Rechtsmittel ein. Die BRAK hatte sich seit Einführung des unanfechtbaren Zurückweisungsbeschlusses durch die ZPO-Reform gegen diese Regelung gewandt und forderte seit Jahren die Streichung des § 522 Abs. 2 ZPO.

Die neue Rechtslage wurde mit einer kritischen Anmerkung von Präsident Hansjörg Staehle in den Mitteilungen 03/2011 besprochen.

Jour Fixe mit den Leitern der Augsburger Justizbehörden

Am 22. November 2011 hat der Jour Fixe mit den Leitern der Augsburger Justizbehörden stattgefunden. Folgende Anregungen kamen seitens der Behördenleiter:

1. Die StA und die Präsidenten des AG und LG bitten darum, Strafanzeigen bzw. Schriftsätze samt Anlagen nicht per Fax und auf dem Postweg zu übersenden, weil dadurch Mehraufwand entsteht und die Akten aufgebläht werden.
2. Ein Richter des LG Augsburg hat angeregt, das Gericht vorab zu informieren, wenn ein Rechtsanwalt ein Versäumnisurteil gegen seine Partei ergehen lässt, um so die Wartefrist nicht verstreichen lassen zu müssen.

Der nächste Jour Fixe ist für Dienstag, den 3. April 2012 geplant. Die Jours Fixes finden halbjährlich statt.

Informationsveranstaltung zur BRAStV

Zum Bericht in „Mitteilungen“ 03/2011, S. 13

In unserem Beitrag über die Informationsveranstaltung zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (BRAStV) sieht sich Herr Kollege Dr. Karl-Heinz Dietrich missverständlich dargestellt. Wir haben berichtet: „Das Versorgungswerk könne nach Ansicht von Dr. Dietrich die Renditeerwartungen des Arbeitskreises erfüllen und brauche den Vergleich mit privaten Lebensversicherungen nicht zu scheuen“. Herr Kollege Dr. Dietrich legt Wert auf die Feststellung, er habe wörtlich geäußert: „In dem Fall der Anpassung Herr Panzer, Herr Just, wird das Versorgungswerk, und zwar ohne Ausplünderung seiner Ressourcen, die mitgeteilten Renditeerwartungen des Arbeitskreises erfüllen können und braucht fürderhin nicht den Vergleich mit den privaten Lebensversicherern zu scheuen“.

Frau Kollegin Christina Edmond von Kirschbaum weist darauf hin, dass Herr Just auf ihre Frage nach der Höhe der Abschreibungen den Betrag von € 500 Mio. (Anm. d. Red.: bezogen auf alle Versorgungswerke der Bayerischen Versorgungskammer) genannt hat.

Evaluation des bayerischen Justiz- und Rechtsstandorts

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird eine umfassende Evaluation des bayerischen Justiz- und Rechtsstandorts durchführen. Die Rechtsanwaltskammer München ist dabei einer von mehreren Partnern, die nicht nur in verschiedenen Arbeitsgruppen des Ministeriums zum Rechts- und Justizstandort Bayern vertreten sind, sondern auch das Evaluations-

Wir bitten um rege Beteiligung. Davon profitiert auch die Anwaltschaft.

Projekt ideell und finanziell unterstützen. Neben Befragungen von Bürgern und Rechtsanwälten vor Ort bei insgesamt 30 ausgewählten Gerichten und Staatsanwaltschaften werden Online- und telefonische Meinungsumfragen bei Bürgern, Unternehmen und Rechtsanwälten durchgeführt. Wenn Sie in den nächsten Wochen eine entsprechende E-Mail oder einen Anruf erhalten, bitten wir um eine rege Beteiligung. Denn von einer fundierten Standortbestimmung der Bayerischen Justiz und der Umsetzung daraus abgeleiteter Verbesserungsvorschläge profitiert nicht zuletzt auch die Anwaltschaft.

Anmerkungen zu: „Verhandlungs- und Konfliktmanagement für Anwälte“ von Greger/von Münchhausen

Greger/von Münchhausen – „Verhandlungs- und Konfliktmanagement für Anwälte“, Verlag C. H. Beck, München 2010, 259 Seiten, 38,- EUR, ISBN 978-3-406-60188-0

Alle reden von der außergerichtlichen Streiterledigung und nur einige setzen sie tatsächlich um. Der Grund dafür dürfte darin liegen, dass die Wege zu beschwerlich, zu kompliziert erscheinen. Dem Antragsteller wird von vornherein der Eindruck vermittelt, dass er von seiner „berechtigten Forderung“ Abstriche in Kauf nehmen muss, während der Antragsgegner – trotz Überzeugung, ungerechtfertigt in Anspruch genommen zu werden – sich in die Rolle dessen gedrängt fühlt, der trotz „Nicht-Schuld“ Leistungen erbringen muss.

Manche Anwälte scheuen die höhere Verantwortungs- und Mitwirkungsverpflichtung im nicht geregelten Verfahren, das weitgehend vom beiderseitigen Willen zur Lösung und nicht vom Misstrauen in die Gegenpartei getragen wird.

Der große Verdienst dieses Buches besteht darin, dass es nicht nur Möglichkeiten außergerichtlicher Konflikterledigung darlegt, sondern auch konkret die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anspricht.

Nicht alle Ausführungen des Verfassers werden auf ungeteilte Gegenliebe stoßen. Wenn der Mediator Einzelgespräche mit den Parteien führen darf und die Mitteilung über den Inhalt des geführten Gesprächs an die Gegenseite davon abhängt, dass der Gesprächspartner dem zustimmt, so kann darin ein Grund zum Scheitern der Mediation gelegt sein. Ohne Offenlegung eines solchen Gesprächsinhalts kann die andere Partei nicht abschätzen, inwieweit durch den Inhalt eines solchen Geheimgesprächs die Einstellung des Mediators in der einen oder anderen Weise beeinflusst wird.

Etwas stiefmütterlich ist auch die Frage behandelt, wie sich eine vertragswidrige Verwertung von Mediationsinterna im Zivilprozess auswirkt. Ein bloßer Hinweis auf die Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens – ohne Bestreiten der Richtigkeit – dürfte abgesehen von § 138 Abs.3 ZPO über die freie Beweiswürdigung zu Lasten der betroffenen Partei gehen.

Nicht genügend herausgestellt werden kann, dass ein der Rechtsbindung unterliegendes Verhandlungsergebnis auch Folgen für Dritte, z. B. die nächste Generation, haben kann. Dass dies zu erheblichen Beeinträchtigungen des Familienfriedens führen kann, ist ein nicht unwesentlicher Bestandteil der Nachhaltigkeit, der unter dem Stichwort „Rechtsbindung“ angedeutet wird.

Für die im Hinblick auf die Bedeutung des Themas zu erwartenden weiteren Auflagen ist mit einer Erweiterung des „ABC der Konfliktlösung“ zu rechnen, dabei könnten auch die verschiedensten Stufen und Risiken des Verhandlungs- und Konfliktmanagements verdeutlicht werden.

*Rechtsanwalt Dr. Jürgen Ernst, München
Ehrenpräsident der Rechtsanwaltskammer München*

Neue Auflage des Anwaltlichen Berufsrechts erschienen

Die 12. Auflage der Textsammlung des Anwaltlichen Berufsrechts von Horn/Huff ist erschienen. Die Texte entsprechen dem Stand der Gesetzgebung vom 1. Juli 2011. Jedes Mitglied der RAK München kann ein kostenfreies Exemplar in der Geschäftsstelle abholen. Ein Versand ist leider nicht möglich.

Internetversteigerung durch Gerichtsvollzieher – www.justiz-auktion.de

Das „Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung und zur Änderung anderer Gesetze“ vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 2474) hat in § 814 Abs. 2 ZPO eine Rechtsgrundlage für die Versteigerung von nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung gepfändeten Sachen im Internet geschaffen. In § 814 Abs. 3 ZPO wurde die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung als Regelfall der

Im Internet werden für versteigerte Gegenstände deutlich höhere Erlöse erzielt.

Versteigerung neben der öffentlichen Präsenzversteigerung gesetzlich verankert. Seit Inkrafttreten der „Bayerischen Verordnung zur Regelung von Versteigerungen im Internet“ (Internetversteigerungsverordnung – BayIntVO, GVBl. 2009, S. 619) am 7. Januar 2010 kann daher der Gerichtsvollzieher neben der Präsenzversteigerung gepfändete Gegenstände und auch Räumungsgut im Internet über die bundesweite Plattform www.justiz-auktion.de versteigern.

Eine Versteigerung im Internet bietet gegenüber der bisher üblichen öffentlichen Versteigerung vor Ort (Präsenzversteigerung) in vielen Fällen erhebliche Vorteile:

- Der Zugang zur Auktionsplattform ist für das interessierte Publikum ohne zeitliche Begrenzung möglich. Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben bei der Darbietung der Angebote die größtmögliche Flexibilität, nämlich zu der ihnen genehmen Tageszeit Angebote zu sichten und ggf. Gebote abzugeben.
- Die Präsenz im Internet ist flächendeckend. Von jedem Ort mit Internetzugang kann auf das Angebot zugegriffen werden.

Die Versteigerung im Internet bietet daher ideale Bedingungen für die Verwertung von Sachen, die im Rahmen der Zwangsvollstreckung von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung gepfändet worden sind oder im Wege des Selbsthilfeverkaufs (Räumungsgut) veräußert werden können. Der Präsident des OLG München teilte mit: „Nach den bisherigen Erfahrungen werden im Internet für versteigerte Gegenstände aufgrund des größeren Bieterkreises deutlich höhere Erlöse erzielt.“

Rechtsanwaltskammer München: Mitgliederzahl 20.000 überschritten

Der Rechtsanwaltskammer München gehören jetzt über 20.000 Mitglieder an. Die Mitgliederzahl von 20.000 wurde beim Vereidigungstermin am 3. November 2011 überschritten. Vorstandsmitglied Christina Edmond von Kirschbaum hat neben zehn weiteren frischgebackenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Frau Kollegin Dr. Kristin Hero und Herrn Kollegen Erik Stegner vereidigt.



Frau Kollegin Dr. Hero arbeitet in München bei der Kanzlei Satell Rechtsanwälte Steuerberater und ist dort schwerpunktmäßig in den Bereichen Öffentliches Recht sowie Erneuerbare Energien tätig.



Herr Kollege Stegner arbeitet in München bei der Kanzlei Allen & Overy LLP im Bereich Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht und ist Promotionsstudent an der Universität Würzburg.

Hochschulpreis der Rechtsanwaltskammer München



Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach hat an der Universität Augsburg den Hochschulpreis der Rechtsanwaltskammer München an Claudia Weichert verliehen, die mit einer Prüfungsgesamtnote von 13,24 Punkten in der Ersten Juristischen Staatsprüfung 2011/I am Prüfungsort Augsburg das beste Ergebnis erzielte.

MITGLIEDER DER RECHTSANWALTSKAMMER MÜNCHEN

am 17.11.2011

Mitglieder	RAe		davon Fachanwältte																Abkürzungen:									
	Ges.	weibl.	AgrR	ArbR	BaKR	BAR	ErbR	FamR	GRS	HGR	InSR	ITR	MedR	MWR	SozR	SIR	StrR	TSR	UMR	VerkR	VersR	VwR	Ausl. RAe	RA Ges.	RB	PM		
Insgesamt 20007																												
hiervon in																												
Amtsgericht																												
Aichach	123	54		4		3	1	11					2	1	1	5	2			5			1	2				
Aitotting	89	33		6		2		14			2					4	2			3			2					
Augsburg	1045	330	2	69	6	24	11	71	11	12	4	3	6	20	8	38	32	1	28	6	15	3	2					
Dachau	157	56		10		2	2	12						2	2	2	4	1		3		2						
Deggendorf	121	44		11		6	1	13			3	1		2	3	4	4			11		3	2					
Dillingen	68	24		5		3	1	11						4	1	1	2			3		1						
Ebersberg	231	106		7	1	1	3	12						1	1	1	1			2		1						
Eggenfelden	72	22	1	1		1		9							2	2	1			2		1						
Erding	104	44		5	1	1	1	7			1			3	1	2	4			2		1						
Freyung	159	58		11		4		9			2	1		2	1	1	1			2		1						
Fürstenfeldbruck	40	10		3		1					1					9				5		1						
Garmisch-Partenkirchen	353	134		14		1		22					1	6	6	6	4			3		1						
Günzburg	119	32		6		1	1	9					2	4	1	2	1			3		1						
Ingolstadt	348	134		27		11	11	35			3	1	5	10	3	10	8			13		4						
Kaufbeuren	134	35		10		3	3	24			1		1	2	2	6	2			8		2						
Kempten	223	57		23		4	4	28			2		1	5	2	13	7			15		1						
Landau	54	13		2		1	9							2	1	2	1			3		3						
Landshut	144	60		8		2	1	14			1		1	6	1	3	1			3		1						
Landshut	318	104	3	18		8	2	32			9		1	5	3	7	9			11		2						
Laufen	90	31		9		1	1	9			1		2	2	2	2	2			4		1						
Lindau	71	25		5		2	1	12			2		4	4	4	2	2			3		1						
Memmingen	157	54		8		6	3	14			1		7	7	1	9	3			5		2						
Miesbach	181	57		5		1	4				2			1	1	1	1			2		2						
Mühldorf	78	28		4		1		10						1	1	3	2			2		2						
München	12883	4415	4	507	62	139	57	275	140	85	62	27	88	128	29	410	143	11	33	81	40	96	146	80	31	10		
Neuburg	67	29		4		4	1	12					7	7	1	1	2			6		6						
Neu-Ulm	126	51		6	1	2	2	14			2	1	1	2	1	1	3	1		6		6						
Nördlingen	92	31		8		2	2	8			2		1	2	1	5	3			4		4						
Passau	301	103		15		6	8	15			4		4	4	2	12	8			5		4	2	1	2	9		
Pfaffenhofen	97	45		5		1	2	5					1	4	4	2	2			2		1						
Rosenheim	385	126		27		7	12	42	3	3	8		1	8	4	16	13			10		2						
Sonthofen	19	11														2						1						
Starnberg	539	224		12		1	2	16				4	7	2	19	1	1			1		1						
Traunstein	180	68		6	1	3	3	19			2		5	5	1	4	4			7		2	1	1				
Viechtach	44	17		5		1	1	8			1				2	1	1			2		1						
Weilheim	140	36		8		2	3	11			1		4	4	1	5	3			1		4						
Wolfratshausen	195	68		9				12			4		1	4	1	17	1			2		2						
Gesamt	19641	6806	10	889	77	253	151	839	164	119	122	34	124	265	67	632	274	17	35	269	73	132	160	100	95	11		
Stand 01.08.2011	19494	6820	9	872	72	250	150	830	161	118	121	31	124	259	67	634	270	17	35	264	72	129	154	97	95	11		

RAe = Rechtsanwältin
 Ausl. RAe = Europäische Rechtsanwältin nach EURAG und ausländische Anwältin nach § 206 Abs. I u. II BRAO
 RA Ges. = Rechtsanwalts-gesellschaften mbH und Rechtsanwalts AG's
 RB = Rechtsbeistände i. S. von § 209 BRAO
 PM = Pflichtmitglied nach § 60 Abs. I BRAO
 AgrR = Agrarrecht
 ArbR = Arbeitsrecht
 BaKR = Bank- und Kapitalmarktrecht
 BAR = Bau- und Architektenrecht
 ErbR = Erbrecht
 FamR = Familienrecht
 GRS = gewerblicher Rechtsschutz
 HGR = Handels- und Gesellschaftsrecht
 InsR = Insolvenzrecht
 ITR = Informations-technologierecht
 MedR = Medizinrecht
 MWR = Miet- und Wohnungseigentumsrecht
 SozR = Sozialrecht
 SIR = Steuerrecht
 StrR = Strafrecht
 TSR = Transport- und Speditionsrecht
 UMR = Urheber- und Medienrecht
 VerkR = Verkehrsrecht
 VwR = Versicherungsrecht
 VwR = Verwaltungsrecht

Erste koreanische RA-Gesellschaft in München



In München wurde die erste koreanische Rechtsanwaltskanzlei als GmbH zugelassen. Die SHIN & KIM Europe RA-GmbH in München gehört zur südkoreanischen Kanzlei Shin & Kim – eine der größten Kanzleien in Korea.

Das Münchener Büro wird von Herrn Kollegen Alexander Son repräsentiert. Ziel des Deutsch-Koreaners ist es, insbesondere koreanische Unternehmen bei ihren Aktivitäten in Deutschland zu beraten. Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp überreichte Herrn Kollegen Son die Zulassungsurkunde für die RA-GmbH am 16. November 2011 in den Räumen der Rechtsanwaltskammer.

Biennale 2011

Traditionell lädt die Rechtsanwaltskammer München im Abstand von zwei Jahren die Vertreter der Justiz, Politik und der befreundeten Verbände zu einem Festabend ein. Am 11. November 2011 war es in der Bayerischen Staatsbibliothek wieder soweit.



Präsident Hansjörg Staehle bei der Begrüßung



Den Festvortrag hielt Prof. Dr. Martin Selmayr

Der Chef des Kabinetts der EU-Kommissarin für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft, Prof. Dr. Martin Selmayr, hielt einen Festvortrag zum Thema „Aktuelle Herausforderungen für die Europäische Rechtspolitik“. Anschließend bestand im feierlichen Rahmen bei einem Abendessen Gelegenheit zum Gedankenaustausch zwischen den Vertretern der Anwaltschaft, der Justiz und der Wissenschaft.



Großer Beifall nach dem Festvortrag



v. l. n. r.: RA Michael Dudek, Ministerialdirigent a. D. Dr. h. c. Heino Schöbel, Generalstaatsanwalt Dr. Christoph Strötz

BERUFSRECHT

Aus der Rechtsprechung

Nicht nachgewiesener Zeitaufwand in Honorarrechnung

1. Ist mit Stundenhonorar abgerechneter Zeitaufwand teilweise überflüssig oder nicht nachweislich angefallen, so geht dies zu Lasten des Rechtsanwalts und seine Kostenrechnung ist entsprechend zu kürzen.

2. Ungeklärte Bearbeitungszeiten geben nur dann Anlass, den gesamten aufgezeichneten Zeitaufwand anzuzweifeln, wenn wegen der Häufung von Unrichtigkeiten und Ungeheimtheiten von betrügerischem Handeln des Rechtsanwalts auszugehen ist.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 7. Juni 2011 – 24 U 183/05; NJW 2011, 3311 und <http://www.justiz.nrw.de/ses/>

Verlust von Honoraranspruch bei zögerlicher Bearbeitung

Der Mandant muss dem Rechtsanwalt die zur Bearbeitung erforderlichen Informationen und die dazu gehörigen Fakten zur Verfügung stellen. Der Rechtsanwalt ist aber gehalten, dem Mandanten im Einzelnen zu erklären, welche Belege er noch benötigt und wie der Mandant diese beschaffen kann. Er verliert seinen Honoraranspruch, wenn er das Mandatsverhältnis kündigt, nachdem ihm der Mandant zu Recht den Vorwurf zögerlicher Bearbeitung gemacht hat.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27. Juni 2011 – 24 U 193/10; BeckRS 2011, 22088 und <http://www.justiz.nrw.de/ses/>

Mandatsniederlegung bei Vorwurf strafrechtlich relevanten Handelns

Einen Anwalt trifft anlässlich der Niederlegung des Mandats kein Auflösungsver schulden nach § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB mit der Folge, dass er bereits verdiente Gebühren wieder verlieren könnte, wenn der Mandant ihn der Lüge, der Verleumdung und strafrechtlich relevanter Handlungen bezichtigt.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 4. April 2011 – 24 U 214/09; MDR 2011, 824 und <http://www.justiz.nrw.de/ses/>

Mandatsniederlegung ohne vertragswidriges Verhalten des Mandanten

a) Kündigt der Rechtsanwalt das Mandatsverhältnis, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teils dazu veranlasst zu sein, steht ihm ein Anspruch auf Vergütung insofern nicht zu, als der Mandant einen anderen Prozessbevollmächtigten neu bestellen muss, mit dessen Vergütung auch die Tätigkeit des kündigenden Anwalts abgegolten wäre.

b) Von einem Interessenwegfall ist auch auszugehen, soweit die aufgrund der Kündigung neu beauftragten Rechtsanwälte fristgebundene Verfahrenshandlungen nicht mehr vornehmen, fristgebundene Erklärungen nicht mehr abgeben und an den vergangenen Terminen nicht mehr teilnehmen können, wenn mit der ihnen geschuldeten gesetzlichen Vergütung auch diese Handlungen abgegolten gewesen wären.
BGH, Urteil vom 29. September 2011 – IX ZR 170/10; www.bundesgerichtshof.de



WWW.BOORBERG.DE

DER WHG/BayWG-KOMMENTAR!

Drost

Das neue Wasserrecht in Bayern

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Bayerisches Wassergesetz (BayWG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS)

Kommentare mit Vorschriftensammlung zum Europa-, Bundes- und Landesrecht

Loseblattwerk, etwa 4020 Seiten, € 168,- einschl. vier Ordnern

ISBN 978-3-415-04485-2

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/4361564
TEL 089/436000-0 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

521111

HINWEISE UND INFORMATIONEN

Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen		
von	bis		nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
01.07.2011	31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %	2,87 %
01.01.2011	30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2010	31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2010	30.06.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2009	31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	4,12 %
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.					
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2010 konnten rund 300 Vermittlungen durchgeführt werden.

Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Barerstr. 3, 80333 München
Telefon: (089) 291605-47
Telefax: (089) 291605-49
E-Mail: recht@kanzleiweber.com

Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit.

Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zugute. Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt.

Ansprechpartnerin für die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München ist Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer. Sie erreichen Frau Kollegin Schwärzer unter der Telefonnummer (089) 532944-40. Wir stellen Ihnen für ihre Spenden gerne eine Spendenquittung aus. Spenden bitten wir auf Konto-Nr. 580 340 8264 bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70) zu überweisen.

Vertrauensschadensfonds der Rechtsanwaltskammer München

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- a) die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- b) kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
- c) der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- d) die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000,- EUR im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.



ALLES WESENTLICHE AUF EINEN BLICK!

Milbradt (Hrsg.)

F&E-Verträge

Das ist zu beachten

Gewerblicher Rechtsschutz, Kartellrecht, Compliance, Steuerrecht

2011, 184 Seiten, € 29,80; ISBN 978-3-415-04665-8

Der Leitfaden zeigt, wie unterschiedlich die rechtlichen Probleme bei den verschiedenen Gestaltungsvarianten sind und wie F&E-Verträge den tatsächlichen Konstellationen angepasst werden können.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-0 · 089/436000-0 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

AUS- UND FORTBILDUNG

Ausfertigungsvermerk

Der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München hat am 30. März 2011 die in der beigehefteten Originalausfertigung wiedergegebene Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss

- Geprüfter Rechtsfachwirt –
- Geprüfte Rechtsfachwirtin –

vom 17. Dezember 2008
veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I, 2586
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München

beschlossen und dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München gemäß § 79 Abs. 2 Satz 2 BBiG vorgelegt, der Einspruch nicht erhoben hat. Die Prüfungsordnung wurde in dieser Fassung vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Schreiben Gz.7626 – IV – 3717/02 vom 19. August 2011 genehmigt. Die Voraussetzungen für die Ausfertigung sind gegeben. Zuständig für die Ausfertigung ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer, dessen Organ der Berufsbildungsausschuss ist (§ 80 Abs. 2 BRAO, § 79 Abs. 2 BBiG).

München, den 13.09.2011

gez.
Hansjörg Staehle, Präsident

Zukunftsmesse 2011

Am 9. November 2011 hat erneut die Zukunftsmesse im Kongresszentrum in Garmisch-Partenkirchen stattgefunden.



Der Stand der RAK München wurde von Antonia Gratz (Auszubildende), RA Alexander Jaud, RAin Christina Lorenz (im Bild v. l. n. r.) und RA Ingo Kaus (nicht im Bild) vertreten.

Über 1.000 Schülerinnen und Schüler konnten sich Anregungen und Informationen für ihre Berufswahl 2012 holen und mit Berufsvertretern sprechen. Besonders gefragt war in diesem Jahr der Infostand der Rechtsanwaltskammer München für den Ausbildungsberuf der RA-Fachangestellten. Das rege Interesse der Schülerinnen und Schüler wurde gefördert von unseren professionellen „Stand-Betreuern“. Vertreten waren hier die Kanzlei Radtke & Kollegen sowie die Kanzlei Bläser & Klaus aus Garmisch-Partenkirchen. Unterstützung fanden die Kolleginnen und Kollegen durch „Rechtsanwalt Liebling Kreuzberg“. Für die engagierte Standbetreuung auf der Zukunftsmesse bedankt sich der Kammervorstand sehr herzlich bei den Kolleginnen und Kollegen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beiden Kanzleien in Garmisch-Partenkirchen.



KOMPETENT.

Das Abstandsflächenrecht in Bayern

Systematische Darstellung mit detaillierten Abbildungen

von Dr. Franz Dirnberger, Direktor, Bayer. Gemeindetag
2011, 2., überarbeitete Auflage, 168 Seiten, € 29,80
ISBN 978-3-415-04671-9

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/4361564
TEL 089/436000-0 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Begabtenförderung berufliche Bildung für Rechtsanwaltsfachangestellte

Das Programm „Begabtenförderung berufliche Bildung“ wurde 1991 durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) eingerichtet, um besonders begabte junge Berufstätige mit einem Weiterbildungsstipendium zu unterstützen.

Wo kann man sich bewerben?

Durchgeführt wird das Förderprogramm von den Kammern und zuständigen Stellen für Berufsbildung. Die Rechtsanwaltskammer München erteilt Informationen und berät zum Programm und ist zuständig für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten, die in unserem Kammerbezirk ihre Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten abgelegt haben. Die Kammer entscheidet auch im Einzelfall, welche Bildungsmaßnahmen gefördert werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist bei der Kammer schriftlich einzureichen. Die Kammer prüft den Aufnahmeantrag und entscheidet über die Aufnahme in den Kreis der Stipendiaten. Formulare zum Antrag auf Förderung können Sie bei uns telefonisch bei Frau Hafeneder unter (089) 532944-63 anfordern. Die Förderung bereits begonnener Maßnahmen und vor Antragstellung absolvierter Teile ist ausgeschlossen.

Weitere Informationen zur Begabtenförderung erhalten Sie bei der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung in Bonn unter <http://www.sbb-stipendien.de>.

Wer wird in das Programm aufgenommen?

In das Programm können Bewerber und Bewerberinnen aufgenommen werden, die die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten mit einem Notendurchschnitt mit der Note 1,9 oder besser bzw. eine Punktzahl von mindestens 87 Punkten erreicht haben und jünger als 25 Jahre sind.

Wie hoch ist die Förderung und wie lange wird gefördert?

Über drei Jahre hinweg können Zuschüsse von jährlich bis zu 1.700,- EUR für die Finanzierung berufsbegleitender Weiterbildung gewährt werden, d. h. in drei Jahren insgesamt bis zu 5.100,- EUR. Vom Stipendiaten ist ein Eigenanteil an den Fortbildungskosten von 10 % pro Maßnahme zu tragen. Die Fördermittel stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Verfügung, welche von der Stiftung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ an die Kammern weitergeleitet und den einzelnen Stipendiaten zugewiesen werden.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert wird eine anspruchsvolle Weiterbildung zum Erwerb beruflicher Qualifikationen, die über das normale Maß hinausgeht und besondere Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft erfordert. Für Rechtsanwaltsfachangestellte käme eine fremdsprachliche Weiterbildung, auch im Ausland, in Frage sowie die Vorbereitung auf Prüfungen beruflicher Aufstiegsfortbildung, beispielsweise die Fortbildungsprüfung zum/zur geprüften Rechtsfachwirt/in.

Anmeldefrist und Auswahlverfahren

Bei der Auswahl der Stipendiaten entscheidet der Notendurchschnitt und das Alter des Antragstellers (Antragsteller ab 24 Jahren werden bevorzugt). Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung besteht nicht. Bewerbungsschluss ist der **1. Februar 2012**.

Ausbildung tut Not – Die Not der Anwaltschaft!

Eigentlich sollte dieser Artikel mit dem Satz beginnen: „Bitte weglesen.“ Das „Weglesen“ und das „Wegsehen“ nimmt in unserem modernen Leben einen immer größeren Raum ein. Vor lauter Begeisterung über den technischen Fortschritt übersehen wir, dass alle technischen Hilfsmittel nur dann gut funktionieren, wenn die Menschen, die sie bedienen, auch damit richtig umzugehen wissen, also höchst qualifiziert sind. Manche Kolleginnen und Kollegen sind offensichtlich der Meinung, dass beispielsweise mit Einführung der Sprachprogramme die qualifizierte Sekretärin bzw. Rechtsanwaltsfachangestellte im Anwaltsbüro ausgedient habe.

Eine fatale Fehleinschätzung!

Wer beispielsweise den Stellenmarkt einer großen deutschen Zeitung in den vergangenen Jahren verfolgt hat, stellt fest, dass immer mehr Kanzleien qualifizierte Rechtsanwaltsfachangestellte suchen. Der Grund hierfür ist einfach: Man bildet selbst nicht mehr aus, das ist mühsam, die Ausbildungsvergütung ist zu hoch, Auszubildende sind oft in der Schule usw.

Ein (trauriges) Beispiel

Wie wenig Interesse an der Ausbildungssituation besteht, zeigt das folgende (traurige) Beispiel: Auf Anregung der Berufsschule II Traunstein hatte die Rechtsanwaltskammer München rund 800 Kollegen und Kolleginnen zu einem Informationsabend in die Berufsschule eingeladen. Auf diese Einladung haben insgesamt lediglich 50 Kolleginnen/Kollegen mit einer Rückmeldung reagiert. Nur 13 Kanzleien waren an diesem Informationsabend vertreten. Hierbei handelte es sich ausschließlich um Kollegen und Kolleginnen, die ohnehin seit Jahren Rechtsanwaltsfachangestellte ausbilden.

Schließung der Berufsschulausbildung

In einem eindrucksvollen Artikel – veröffentlicht im Kammerreport 01/2011 der Rechtsanwaltskammer Thüringen – hat sich Herr Kollege Dr. Burmann gegen die Schließung der Berufsschulausbildung für Rechtsanwaltsfachangestellte am Standort Meiningen mit wirklich überzeugenden Argumenten gewehrt. Die Rechtsanwaltskammer Thüringen hat deshalb sogar zu einer Protestveranstaltung aufgerufen.

Eine ähnliche Situation ergibt sich für den südöstlichen oberbayerischen Raum. Die Schülerzahlen der Berufsschule Traunstein sind derart zurückgegangen, dass im Schuljahr 2010/2011 nur eine Eingangsklasse anstatt bisher zwei eingerichtet werden konnte. Wenn dieser Trend anhält, muss

befürchtet werden, dass das Ministerium eines Tages aus Sparsamkeitsgründen die Beschulung dieser Fachgruppe in Traunstein ebenfalls einstellt, was zur Folge hätte, dass für diese Auszubildenden die Berufsschule München zuständig wäre.

Ein nicht auszudenkendes Szenarium!

Keine Kollegin und kein Kollege in Berchtesgaden, Laufen, Reichenhall, Tittmoning oder Altötting wird einen Auszubildenden einstellen können, wenn dieser zum Schulbesuch nach München fahren muss. Auch hier gilt, dass die Auszubildenden bereits aufgrund ihres Alters und ihrer Einkommenssituation in aller Regel nicht in der Lage sind, mit eigenen Fahrzeugen zur Berufsschule nach München zu fahren. Sie sind auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen. Die Konsequenz hieraus wären stundenlange Fahrten mit Bahn und Bus, verbunden mit entsprechenden Wartezeiten.

Die Anwaltschaft benötigt hoch qualifizierte und gut ausgebildete Fachkräfte für die Bereiche Fristenkontrolle, Zwangsvollstreckung, Gebührenrecht sowie für die ordnungsgemäße effektive Organisation des Büroalltags. „Knöpfchendrücken“ am PC alleine genügt nicht; der Bediener muss wissen, weshalb er diese oder jene Taste aktiviert.

Appell zur Ausbildung

Das wertvollste Kapital einer Kanzlei sind qualifizierte und hoch motivierte Mitarbeiter. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Ändern Sie, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, Ihre bisherige Einstellung zur Ausbildung und bilden Sie aus. Das ist nicht nur eine soziale Verpflichtung unseres Berufsstandes, sondern zahlt sich für jeden Ausbilder in wenigen Jahren in „barer Münze“ durch qualifizierte Mitarbeiter aus. Die Rechtsanwaltskammer München

hat zwischenzeitlich ein Ausbildungssiegel eingeführt. Dieses Qualifikationssiegel können alle Kanzleien, die ausbilden, auf ihrem Briefkopf führen. Nähere Infos dazu finden Sie auf der Homepage unter www.rak-muenchen.de.

*RA Dr. Peter Schuppenies; StD Dietmar Durchholz,
StR Markus Grieböck, FLin Angelika Thomas
(Kaufmännische Berufsschule Traunstein II)*



Steueranwalt International 2011/2012

hrsg. von der **Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltverein**, bearbeitet von **Jürgen Wagner LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz/Zürich/Vaduz**
2011, 208 Seiten, € 49,-

Steueranwalt International
ISBN 978-3-415-04722-8

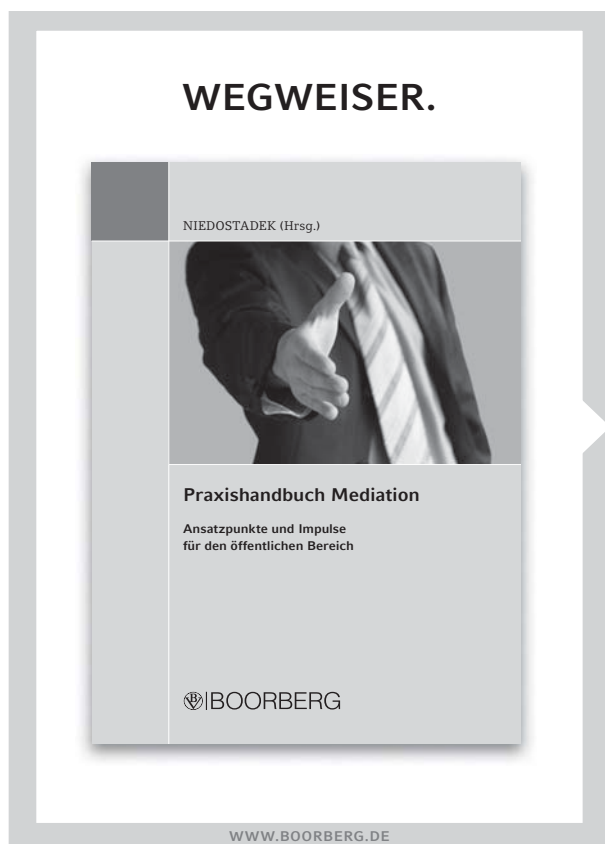
Der Band enthält die aktualisierten und ergänzten Vorträge, die im Rahmen der Veranstaltung Steueranwalt International 2011 vom 6. bis 7. April 2011 auf Mallorca gehalten wurden:

- Aktuelle Entwicklungen des europäischen Steuerrechts
- Steuer- und strafrechtliche Relevanz umsatzsteuerlicher Nachweispflichten nach dem Urteil des EuGH vom 7.12.2010 – C-285/09 »R«
- Praktische Probleme bei Verrechnungspreisen
- Aktuelle nationale Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen zum internationalen Steuerrecht
- Die Zukunft von verschwiegenem Vermögen
- Erbschaft und Auslandsvermögen anhand von Praxisfällen
- Probleme bei der Benennung von Zahlungsempfängern
- Umsatzsteuer im Binnenmarkt – zum Ort der sonstigen Leistungen am Beispiel von grenzüberschreitender Rechtsberatung

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/73 85-100 · 089/43 61 564
TEL 07 11/73 85-0 · 089/43 60 00-0 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

S20911



Praxishandbuch Mediation

Ansatzpunkte und Impulse für den öffentlichen Bereich

hrsg. von André Niedostadek

2010, 478 Seiten, € 98,-

ISBN 978-3-415-04463-0

Mediation als Verfahren zur Konfliktlösung findet heute in vielen Bereichen Anwendung. Doch wie funktioniert das Verfahren genau? Welche Möglichkeiten ergeben sich **speziell für den öffentlichen Bereich**? Wo liegen Chancen oder auch Grenzen? Auf diese und weitere Fragen gibt das »Praxishandbuch Mediation« fundierte Antworten.

Insgesamt 24 Beiträge vermitteln nicht nur einen **praktischen Einblick** in verschiedene Arbeitsfelder und Anwendungsmöglichkeiten, sondern erlauben es vielfach, den Beteiligten hier und dort gewissermaßen über die Schulter zu schauen.

Thematisch schlägt das Buch dabei einen breiten Bogen: von den »Grundlagen der Mediation« über konkrete »Arbeitsfelder und Praxisberichte« und die »Gerichtsinterne Mediation« bis hin zu den »Perspektiven«. Dabei geht es ebenso um Hürden für den Einsatz von Mediation im öffentlichen Bereich wie um E-Mediation, Mediation aus Sicht des Naturschutzes und die Orchester-Mediation.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/73 85-100 · 089/43 61 564
TEL 07 11/73 85-0 · 089/43 60 00-0 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

SZ1111